

**Satzung der Stadt Rastatt
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt**

-Feuerwehrentschädigungssatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983, letztmals geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 i. V. m. § 15 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1987, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996, hat der Gemeinderat am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit in Bezug auf den Dienstaufschlag ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zusätzlich nach Herstellung der Einsatzbereitschaft (Bereitstellung im jeweiligen Feuerwehrhaus) im Rahmen des Feuerwehreinsatzes eine Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung wird in Form folgender Pauschalbeträge gewährt:

a) Einsätze mit einer Dauer bis zu zwei Stunden:	10,00 €
b) Einsätze mit einer Dauer von über zwei Stunden:	15,00 €
c) Einsätze mit einer Dauer von über drei Stunden:	20,00 €

Für Einsätze mit einer Dauer von über vier Stunden erfolgt keine weitere Aufwandsentschädigung.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (5) Für die Ableistung von Feuersicherheitswachdienst erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, für die es keine anderweitige Entschädigung gibt, wird auf Antrag für Auslagen
 - a) ein Durchschnittssatz in Höhe von

bis zu 3 Unterrichtsstunden	5,00 € pro Tag und Person
bis zu 5 Unterrichtsstunden	8,00 € pro Tag und Person
über 5 Unterrichtsstunden	12,00 € pro Tag und Person

gewährt.
 - b) der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit zu Ziffer 1 b) ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern die Fahrtkosten nicht anderweitig ersetzt werden.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (5) Ausbildungsveranstaltungen sowie Fortbildungen, welche nicht als Lehrgänge deklariert und im internen Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt stattfinden, zählen nicht zu den unter Abs. 1 - 4 genannten und zu entschädigenden Aus- und Fortbildungslehrgängen.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) a) Ehrenamtlich tätige Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,20 € pro Unterrichtsstunde, soweit keine anderweitige Entschädigung erfolgt.
 - b) Ehrenamtlich tätige Ausbildungsassistenten bei Truppmann- und Truppführerlehrgängen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 € pro Unterrichtsstunde, soweit keine anderweitige Entschädigung erfolgt.

- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die in den Außenabteilungen 5 - 9 das Amt des Gerätewarts versehen und somit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 215,00 € pro Jahr.
- (3) Die stellvertretenden Kommandanten erhalten eine Entschädigung in Höhe von 500,00 € pro Jahr, die Abteilungskommandanten in Höhe von 400,00 € pro Jahr sowie die stellvertretenden Abteilungskommandanten in Höhe von 150,00 € pro Jahr.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine Entschädigung in Höhe von 215,00 € pro Jahr.
- (5) Der Vertreter der Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt im Feuerwehrausschuss erhält eine Entschädigung in Höhe von 215,00 € pro Jahr.
- (6) Die Freiwillige Feuerwehr Rastatt erhält seitens der Stadt Rastatt einen Zuschuss in Höhe von 52,80 € je Mitglied pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt einmalig zur Jahresmitte mit Stichtag 31.12. des Vorjahres an die Feuerwehrhauptkasse.

§ 4

Entschädigung für Personen ohne eigenes Einkommen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung in Höhe von 9,20 €/Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag im Rahmen der allgemein üblichen Arbeitszeit (7:00 – 18:00 Uhr).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rastatt, 1. Oktober 2001
30. März 2009
18. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
(Klaus Eckard Walker)
(Hans Jürgen Pütsch)
(Hans Jürgen Pütsch)